In allen Fällen aber, wo Gelbstrafen alternativ zulässig sind, ist gegen Personen, welche in öffentlichen Uemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenamter bekleiden, das Erstenntniß nur auf Geldstrafe zu richten und von dem erkennenden Richter die Summe nach obigem Verhältniß zu bestimmen.

Urt. 21 aber beftimmt:

daß die Bollstreckung einer Geldstrafe nicht zulässig ist gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Bersschwender, und daß in diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen zu unvermögend ist, der Richter dieselbe in eine nach dem Berhältniß von — 20 Ngr. — zu Einem Tage zu berechnende Gefäng; niß soder mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14 Handarbeitöstrafe zu verwandeln, oder bei alternativ zuserkannten Strafen auf das im Urthel ausgesprochene Maaß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzusgehen habe

Bei diesen Bestimmungen stellte sich jedoch eine Inconvenienz in so fernheraus, als in allen Fällen, wo nicht alternativ, sondern eine Gelbstrafe allein von einem andern als dem Unterssuchungsrichter zuerkannt war, bei einer nachgehend nothwendig werdenden Rückverwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitssstrafe das von dem erkennenden Richter beabsichtigte Strafmaaß, je nachdem er dabei einen höhern oder niedern Satz des Verhältsnisses der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe (und nicht den Mittelsatz von — 20 Ngr. —) vor Augen hatte, entweder überstiegen oder nicht erreicht wurde.

Um diesen Inconvenienzen abzuhelfen, legte die hohe Staatsregierung auf dem Landtage 1838 der Ständeversammlung unter mehrern andern Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesethuchs auch eine auf Art. 20 und 21 bezügliche des Inhalts vor:

daß in allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnißstrafe zulässig, diese aber nach Art. 20 wegen der personlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden nicht zu erkennen ist, der erkennende Richter im Urthel das Maaß
der Gefängnißstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt,
auszudrücken habe, und bei einer nach Art. 20 stattsindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß
zurückzugehen sei.

In der ersten Kammer wurde diese Erlauterung mit Weglassung ber Worte: "wegen ber personlichen Verhaltnisse bes zu Bestrafenden" einstimmig angenommen.

cf. Landtagsmittheilungen v. 3. 1839 G. 63.

Und obwohl die erste Deputation der jenseitigen Kammer auf Ablehnung dieser Erlauterungsbestimmung antrug, so fand boch bei der Berathung

cf. Landtagemittheilungen v. 3. 1840 G. 689 u. f.

Diefer Untrag sowohl von Seiten mehrerer Mitglieder, als der Regierungscommissarien Widerspruch, und es wurde nach langerer Discussion die feagliche Erläuterungsbestimmung in folgender, nachher auch von der ersten Kammer genehmigten und durch das Geset vom 16. Juni 1840 publicirten Fassung:

In allen Fällen, wo neben ber Gelbstrafe auch Gefängniß- ober Handarbeitestrafe zulässig ist, hat ber ertennende Richter in ben Entscheidungsgrunden das Maaß der Gefängniß- ober Handarbeitsstrafe, statt beren die Gelbstrafe eintritt, auszudrucken, und es ift bei einer nach Urt. 21 stattfindenden Bermandlung der Gelbstrafe auf dieses Maaß zuruckzugehen,

angenommen.

Um Wieberaufhebung biefer Erläuterungsbestimmung hat nun gegenwärtig der herr Petent angetragen und zur Unterftugung seines Untrags hauptfächlich Folgendes vorgebracht:

Der eigentliche Zweck, weshalb gegen gewisse Personen nur auf Gelbstrafe erkannt werden solle und gegen andere in geeigneten Fällen wenigstens erkannt werden könne, gehe durch die Erwähnung einer Gefängnißstrafe, als des Maaßstades für die bestimmte Geldstrafe, ganzlich verloren und es stehe die dadurch veranlaßte Ehrenstrankung in keinem Verhältnisse zu der Beseitigung der obgedachten Incongruität, daß der Maaßstad für die bei einer Rückverwandlung der Geldstrafe eintretende Freisheitsstrafe ermangele, da diese Rückverwandlung unsstreitigzu den allerseltensten Fällen gehöre.

Auchssei hierbei zu erwägen, daß Gelbstrafen, bei denen die Bestimmungen der Erläuterung vom Jahre 1840
in Anwendung kommen, am häusigsten in Injurienprocessen erkannt wurden, in welchen nicht selten nach
Art. 202 die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses durch den Richter selbst zu bewirken sei, was für Personen in gewissen Berhältnissen von den nachtheiligsten und kränkendsten Folgen sein musse und dem weniger gebildeten Publicum Beranlassung zu den größten
Mißverständnissen gebe.

Es trägt jedoch die Deputation Bedenken, das beantragte Gesuch bei der hohen Kammer zu bevorworten; denn wenn man auch nicht in Abrede stellen will, daß der Zweck der Bestimmung im Art. 20 des Eriminalgesethuchs Schonung des Ehrgefühls ist, so kann doch keineswegs behauptet werden, daß durch die Ersläuterungsbestimmung vom Jahre 1840 jener Zweck verloren gegangen sei.

Das Ehrgefühl eines Denunciaten wird geschont nicht sowohl durch die Nichtzuerkennung, als vielmehr durch die Nichtvollstreckung der Gesängnißstrase. Uebrigens aber soll ja auch
nicht einmal nach jener Bestimmung von 1840 in den im Urt. 20
erwähnten Fällen auf Gesängnißstrase, sondern nach wie vor
nur auf Geldstrase erkannt werden; nur eventuell und für den
Fall, daß der Verurtheilte nicht vermögend sein sollte, die Geldsstrase zu bezahlen, soll das Maaß der entsprechenden Gesängnißstrase angegeben werden, und zwar nicht einmal im Erkenntnisse
selbst, sondern nur in den Entscheidungsgründen.

Durch das bloße Erwähnen des Arrestmaaßes aber wird, wenigstens nach Ansicht der Deputation, der Ehre des Verurtheilten noch keineswegs zu nahe getreten oder dieselbe geschmälert. Und wollte man auch wirklich annehmen, das Ehrgefühlt werde hierdurch in etwas verlett, so bedarf doch die Schonung des Rechtsgefühls einer wenigstens eben so vollständigen Verückssichtigung, als die des Ehrgefühls. Da aber durch Wiederaufshebung der genannten Erläuterungsbestimmung vom Jahre 1840 leicht der Fall eintreten kann, daß das Rechtsgefühl verlett wird, und einem Verurtheilten geradezu Unrecht geschehen kann, so ist schon aus diesem Grunde dem gestellten Antrage nicht beizustreten.

Durch Wieberaufheben jener Erlanterungsbestimmung wurde namlich bie frubere Inconvenienz wieberum eintreten;